

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00113 vom 7. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00113

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00113 du 7 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00113 del 7 gennaio 2014

Erwägungen

E. 5

Vermögensstand Anfang Jahr 481'000.-- Vermögensstand Ende Jahr 453'000.-- Differenz 28'000.-- davon entfallend auf: – Lebenshaltungskosten -60'000.-- – realisierte Gewinne (+) / Verluste (-) +

E. 7

‘129.-- – Buchgewinne (+) / -verluste (-) -19'189.-- – Restbetrag: Verzichtvermögen (+) 5'940.-- 200 6 Vermögensstand Anfang Jahr 453'000.-- Vermögenszufluss : AHV-Rente 22'300.-- Vermögensstand Ende Jahr 439'000.-- Differenz 36'300.-- davon entfallend auf: – Lebenshaltungskosten -60'000.-- – realisierte Gewinne (+) / Verluste (-) + 46'771.-- – Buchgewinne (+) / -verluste (-) -1'1'839.-- – Restbetrag: Verzichtvermögen (+)

E. 11

‘232.-- 200 7 Vermögensstand Anfang Jahr 439'000.-- Vermögenszufluss : AHV-Rente 22'900.-- Vermögensstand Ende Jahr 330'000.-- Differenz 131'900.-- davon entfallend auf: – Lebenshaltungskosten -61'500.-- – realisierte Gewinne (+) / Verluste (-) -35'888.-- – Buchgewinne (+) / -verluste (-) -38'888.-- – Restbetrag: Verzichtvermögen (+) -4'376.-- 200 8 Vermögensstand Anfang Jahr 330'000.-- Vermögenszufluss :

AHV-Rente 22'900.-- Vermögensstand Ende Jahr 161'000.-- Differenz 191'900.-- davon entfallend auf: – Lebenshaltungskosten -60'000.-- – realisierte Gewinne (+) / Verluste (-) -68'118.-- – Buchgewinne (+) / -verluste (-) -68'492.-- – Restbetrag: Verzichtvermögen (+) -4'710.-- 200 9 Vermögensstand Anfang Jahr 161'000.-- Vermögenszufluss :

AHV-Rente 23'700.-- Vermögensstand Ende Jahr 89'000.-- Differenz 95'700.-- davon entfallend auf: – Lebenshaltungskosten -60'000.-- – realisierte Gewinne (+) / Verluste (-) -51'792.-- – Buchgewinne (+) / -verluste (-) – Restbetrag: Verzichtvermögen (+) -16'092.-- Total Differenzen (Verzichtvermögen) 2004 - 2009 2004 51'328.-- 2005 5'940.-- 2006 11'232.-- 2007 -4'376.-- 2008 -4'710.-- 2009 -16'092.-- Total 43'322.--

Berücksichtigung

der jährlichen Amortisation von Fr. 10'000. — nach Art. 17a ELV -40'000.-- Total unbelegte Vermögensverminderung per 1.1.2010 3'322.--

Zum Bereich „Lebenshaltungskosten“ bleibt anzufügen, dass gemäss den Vorgaben des Bundesgerichts von einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von mindestens Fr. 60'000.-- ausgegangen wurde (vgl. Urk. 1 E. 4.1). Werden

neben den Belastungen des Kontos für die Sammelaufträge auch die Maestocard-Beträge (vgl. Urk. 2/8/21/1-31)

berücksichtigt, resultieren insgesamt Beträge in der Höhe von Fr. 57'761.30 (2006), Fr. 61'499.-- (2007), Fr. 54'191.-- (2008) und Fr. 55'251.-- (2009), womit sich das Vorgehen gemäss Bundesgerichtsurteil zu Gunsten des Beschwerdeführers

auswirkt. 3.4

Vorliegend wurde seit der erstmaligen Kapitalauszahlung im Jahr 2004 nicht nur in jenem, sondern auch in den folgenden Jahren auf Vermögen verzichtet (vgl. Übersicht in E. 3.3). Das später angefallene Verzichtvermögen ist dazu zu addieren, so dass bei einer jährlichen Amortisation von Fr. 10'000.-- nach Art. 17a ELV das am 1. Januar 2010 massgebende Verzichtvermögen nunmehr Fr. 3'322.-- betrug.

Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen. 3.5

Zusammenfassend ist die Beschwerde demnach in Bezug auf die massliche Höhe des Vermögensverzichts gutzuheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen unter Berücksichtigung der Vermögenswerte neu berechne und hernach neu verfüge. 4.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung auszurichten (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) sowie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses sowie der im Verfahren ZL.2010.00093 eingereichten Kostennote vom 15. Dezember 2010 (Urk. 2/14) wird diese auf Fr. 4'900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. September 2010 aufgehoben und die Sache an die Gemeinde Y.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen zur AHV/IV im Sinne der Erwägungen neu berechne und hernach neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 4'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz -
Rechtsanwältin Renate Vitelli-Jucker - Bundesamt für Sozialversicherungen -
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannSchüpbach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.